

54/35

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Zeilenspalte mm - Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

An die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft!

Die Wahlen zu den Trägern und Behörden der Sozialversicherung stehen bevor. Durch ein besonderes Gesetz vom 4. April 1927 wird eine größere Einheitlichkeit der Wahlen und der Amtsdauer der zu Wählenden herbeigeführt. Zunächst hat die Wahl der Krankenkassenausschüsse zu erfolgen. Der Ausgang dieser Wahl ist bestimmend für die Vertretung auch in den meisten übrigen Organen der Sozialversicherung.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft ist unsere gesetzliche Sozialversicherung von der allergrößten Bedeutung. In den Organen der Sozialversicherung wird bestimmt, in welcher Weise

Milliardenbeträge zugunsten kranker, unfallverletzter und invalide gewordenen Arbeitnehmer und deren Familien

verwandt werden. Keinem Arbeitnehmer kann das Wie und Wo der Verwendung dieser Beiträge gleichgültig sein.

Die stärkste Anteilnahme der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft an den kommenden Krankenkassenwahlen ist so eine dringende Notwendigkeit. Durch eine restlose Wahlbeteiligung muß die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft bekunden, daß sie den hohen Wert der deutschen Sozialversicherung zu schätzen weiß.

Wir rufen alle christlich-nationalen Arbeitnehmer zur Pflichterfüllung bei den Krankenkassenwahlen auf!

Durch restlose Wahlbeteiligung muß zum Ausdruck kommen, daß die Sozialversicherung die gebührende Wertschätzung findet, die die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft bereit ist, an der weiteren Ausgestaltung der Versicherung mitzuwirken und den Abwehrkampf zu führen gegen alle Bestrebungen, die den sozialen Fortschritt hemmen.

Der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft ist die besondere Aufgabe gestellt, die Träger und Einrichtungen der

Sozialversicherung mit echt christlich-sozialem Geiste zu erfüllen.

Ein starrer und formaler Bürokratismus ist am wenigsten hier angebracht, wo innere Wärme und Hilfsbereitschaft herrschen sollen. Nur wenn die christlich-nationalen Arbeitnehmer starken Einfluß auf das Gebaren der Träger der Sozialversicherung nehmen, ist den vielfachen Klagen über einen hier anzutreffenden starren Mechanismus und seine seelenlose Behandlung der Versicherten abzuhelfen. Die beste Gewähr für eine Wirksamkeit der Träger der Sozialversicherung in echt christlichem Sinne ist

die Wahl christlich-nationaler Versichertenvertreter.

Bei den bevorstehenden Krankenkassenwahlen muß dafür gesorgt werden, daß in allen Krankenkassen christlich-nationale Versichertenvertreter gewählt werden. Keine Krankenkasse darf klampflos den Gegnern der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft überlassen werden. Je größer die Zahl der christlich-nationalen Vertreter in den Krankenkassen, je stärker ist auch der christlich-nationale Einfluß in den sonstigen Organen der Sozialversicherung. Eine restlose Beteiligung an den Krankenkassenwahlen ist die Vorbedingung dieses Einflusses. Es handelt ein christlich-nationaler Arbeitnehmer pflichtvergessen, der nicht in dem gegebenen Wahlrecht eine Wahlpflicht erblickt, der versäumt, am Wahltage seine Stimme abzugeben.

Arbeiter und Angestellte! Krankenversicherte Männer und Frauen! Euch alle gehen die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen an! Es handelt sich um Euer und Eurer Familien Wohl! Am Wahltage erwarten wir Euch an den Wahlurnen! Eure Stimme muß fallen

für die christlich-nationale Liste!

Christlich-nationaler Hauptausschuß für soziale Wahlen.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

Reichsverband katholischer Arbeitervereine.

Verband katholischer Gesellenvereine.

Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen.

Verband der katholischen kaufmännischen Gehilfen.

Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften.

Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine.

Gesamtverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine.

Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen.

Es wird vorgebeugt.

Als die Neuordnung der Beamtengehälter bekannt wurde, insbesondere ihre Begründung durch den Reichsfinanzminister, war es eigentlich selbstverständlich, daß auch die Arbeiterschaft versuchte, mit den nämlichen Argumenten die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung zu begründen. Der Gewertverein christlicher Bergarbeiter hat in mehreren Eingaben an die Reichs- und Staatsregierung eine Erhöhung der Löhne für die staatlichen Bergarbeiter gefordert und die Reichsregierung gebeten, auf die Privatunternehmer im gleichen Sinne einzuwirken, insbesondere bei den Schiedssprüchen der amtlichen Schiedsstellen und Schlichter der Verteuerung der Lebenshaltung mehr wie bisher Rechnung zu tragen.

Im gleichen Sinne ist auch der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften bei der Reichsregierung vorstellig geworden.

Raum sind die Absichten der Gewerkschaften bekannt, eine angemessene Erhöhung der Löhne durchzusetzen, gerät eine gewisse Presse in Erregung und versucht die Wirtschaft scharf zu machen. Die Kölnische Zeitung leitet ihren Bericht über das Vorgehen des Gewertvereins ein mit den Worten: „Das Schlimmste, was der deutschen Wirtschaft zustoßen könnte, wäre eine erneute allgemeine Lohnerhöhung, die mit der neuen Beamtenbesoldung begründet würde.“

Die Preise ziehen an, die Lebenshaltungskosten steigen, die Kaufkraft von rund 70 Prozent der ganzen Bevölkerung sinkt, aber hierfür den Arbeitern einen gerechten Ausgleich zu geben, ist angeblich „das schlimmste, was der deutschen Wirtschaft passieren kann.“ Es geben in Deutschland Menschen und eine ihnen genehme und willfährliche Presse, die es als selbstverständlich ansehen, daß jede Steigerung der Rohstoffpreise, jeder verteuerte Einkauf unter keinen Umständen vom Unternehmer, Gewerbetreibenden, Kaufmann usw. auf Kosten seines Reingewinns, seiner Lebenshaltung, getragen werden darf. Jede auch nur die geringste Erhöhung muß restlos auf die Verkaufspreise geschlagen werden. Untersuchungen über die Lebenshaltung dieser Kreise und ein Vergleich mit der der Vorkriegszeit, die somit so beliebt sind zur Beurteilung der Lebenshaltung der Arbeiter, werden nicht beliebt. Sie finden es auch durchaus in der Ordnung, wenn durch Bodenspekulation und Bodenwucher, durch Monopole zwecks Ausschaltung der Konkurrenz, — welche doch das Lebenselement der kapitalistischen Wirtschaftsweise sein sollte, — die breiten Volksmassen geschröpft werden und einzelne ungeheure Gewinne buchen können. Wenn heute, drei Jahre nach Beendigung der Inflation, wieder die Millionäre in Deutschland, wie Pilze aus der Erde schießen, dann gefährdet dieses die Wirtschaft nicht, obgleich gerade die Uebergewinne erheblich zu dem unnötigen Steigen der Preise geführt haben. Gewisse Kreise der Arbeiterschaft haben auch nichts einzuwenden, gegen die gewaltige Vermehrung der Direktorenstellungen und Erhöhung der Gehälter für diese Leute um das 3- bis 4fache der Vorkriegszeit. Rein im Gegenteil. Eine Anpöpfung der Gehälter der obersten Beamten im Reich, Staat und Gemeinde an die Direktorengehälter in der Industrie wird als selbstverständlich angesehen.

Aber wenn die armen Teufel, die Arbeiter, es wagen, auch ihre Ansprüche aus Leben zu stellen, eine Lohnerhöhung fordern, dann gerät die ganze Wirtschaft ins Schwanken.

Das Schlimmste bei der Sache ist, den betreffenden Menschen und der Presse kommt es gar nicht mehr zum Bewußtsein, wie unsozial sie handeln. Sie betrachten die Wünsche einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung sogar als eine „gottgewollte“ Ordnung. Alles wird betrachtet unter dem Gesichtspunkte eines Eigentumsbegriffes, der umgrenzt wird vom Strafgesetzbuch. Alles, was hier nicht verboten, gilt auch als sittlich und moralisch erlaubt.

Diese Zustände werden aber nicht geändert, indem man eine Faust in der Tasche macht. Nur ein herzhaftes Zupacken durch die Gewerkschaften um die Löhne zu erhöhen auf der einen Seite und den Ausbau unseres Genossenschaftswesens um Einfluß auf die Wirtschaft zu bekommen und die Preise zu regulieren, auf der andern Seite, kann eine Besserung herbeiführen.

Verlängerung des Reichsmanteltarifvertrages für Gemeindegewerkschaften

Der Reichsmanteltarifvertrag, der 1920 erstmals abgeschlossen wurde, ist seitdem fast jedes Jahr gekündigt und erneuert worden. Ende vorigen Jahres kamen die Tarifparteien überein, den Vertrag nicht zu kündigen, sondern ihn bis zum Ende 1927 zu verlängern. Das geschah insbesondere in Rücksicht auf die in Aussicht stehende gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit. Da die Kündigungsfrist drei Monate beträgt, hätte die etwaige Kündigung spätestens am 1. Oktober d. J. erfolgen müssen. Zweifellos haben viele Kollegen die Kündigung des Vertrages erwartet und gewünscht. Die Gewerkschaften hätten diese Kündigung auch unbedenklich ausgesprochen, wenn davon irgendeine Verbesserung des bestehenden Vertrages zu erwarten gewesen wäre. Bei genauer und gewissenhafter Prüfung des Für und Wider mußte man aber zu der Ueberzeugung kommen, daß irgendwelche Verbesserungen für die Arbeitnehmer schwerlich zu erzielen seien. Dem Wunsche der Arbeitnehmer nach Verbesserung des Vertrages steht der Wunsch der Arbeitgeber gegenüber, den Vertrag, insbesondere hinsichtlich der sozialen Einrichtungen, abzubauen, d. h. ungünstiger zu gestalten. Man braucht nur daran zu erinnern, welchen Angriffen unser Reichsmanteltarifvertrag im Verlaufe des letzten Jahres seitens der privaten Arbeitgeberkreise ausgesetzt war. Die Kritik dieser Kreise ist allerdings ebenso falsch wie unberechtigt, denn die kommunalen Arbeitgeber, vor allem der Reichsarbeitgeberverband der deutschen Gemeinden- und Kommunalverbände haben bisher, solange der Tarifvertrag besteht, den Anträgen der Gewerkschaften meist den heftigsten Widerstand entgegengesetzt. Mehrmals in den letzten Jahren mußte der Schlichter eingreifen, um den Tarifvertrag überhaupt zustande zu bringen, weil bei den Tarifverhandlungen zwischen den Tarifkontrahenten eine Einigung nicht zu erzielen war. Daraus mag man ermesen, wie schwierig sich oft die Tarifverhandlungen gestalteten. Das, was heute Inhalt des Vertrages ist, ist nur unter schweren Tariffämpfen erreicht worden. Es geht zweifellos in mancher Beziehung über das hinaus, was in privaten Betrieben üblich ist. Jedoch wäre es ebenso falsch, zu behaupten, daß das in jeder Beziehung der Fall sei und die Gemeinden über die Mäßen belaste. Bezüglich der Regelung der Arbeitszeit, der Bezahlung der Ueberstunden und der Gewährung eines Zuschlages für Nacharbeit bestehen in manchen Privatbetrieben zurzeit unstrittig bessere Verhältnisse wie in den Gemeindebetrieben. Das darf zur Steuer der Wahrheit auch einmal gesagt werden.

Da ist das Verlangen der Gemeindegewerkschaften doch leicht begreiflich, zumindest nicht schlechter gestellt zu werden, wie die Arbeiterschaft in der Privatindustrie. Andernfalls würde der Satz: „Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein,“ jede Berechtigung verlieren. Dazu können wir nie und nimmer die Hand heben. Im Gegenteil werden wir auch in Zukunft alles daran setzen, diesem Satz zur vollen Geltung zu verhelfen.

Diesmal war nun der Hauptstreitpunkt die Frage der Neuregelung der Arbeitszeit. In einigen Bezirken hat diese Frage in letzter Zeit eine erhebliche Rolle gespielt. (So u. a. in Rheinland-Westfalen und Ostpreußen.) Es gelang jedoch die Angelegenheit in befriedigender Weise zu regeln. Der Schwerpunkt der Regelung liegt in Zukunft in den einzelnen Bezirken. Damit dürfte es sich erreichen lassen, durchweg eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Parteien wollen für die Zahlung des Krankenlohnes eine klarere Fassung schaffen und schließlich soll die Schiedsstellenordnung den neueren gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden.

Unter diesen Umständen haben die beiderseitigen Vertragsparteien von einer Kündigung des Vertrages Abstand genommen und ihn bis zum 31. 12. 1928 verlängert. Die getroffene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Lafat den Drückseln!

Zwischen

dem Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen andererseits wird vereinbart:

1.

Die Vertragsparteien verzichten auf Ausübung des ihnen zustehenden Rechts, den RMT. G. 1926 zum 31. Dezember 1927 zu kündigen.

2.

Protokollklärung zu § 3 Ziffer 1a RMT. G. 1926. Die Parteien sind sich darüber einig, daß durch § 3 Ziffer 1a RMT. G. 1926 wie bisher, so auch künftig, die Anwendung der „Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und 14. April 1927“ nicht ausgeschlossen ist; soweit hierzu eine Vereinbarung erforderlich ist, kann sie bezirklich getroffen werden.

3.

Protokollklärung zu §§ 12 und 13 RMT. G. 1926. Für Theater können Abweichungen ausgleichsweise bezirklich vereinbart werden.

4.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Neufassung des § 14 RMT. G. 1926 und der Schiedsstellenordnung zum RMT. G. 1926 unter Ausschluß des Schlichtungsweges zu verhandeln.

5.

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, erforderlichenfalls über eine Revision einzelner Bestimmungen des RMT. G. 1926 mit Wirkung ab 1. 1. 1929 zu verhandeln.

Berlin, den 28. September 1927.

Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände e. V.:

gez. Weber.

gez. Dr. Goerdeler.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter:

gez. Paul Schulz.

gez. Otto Becker.

Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen:

gez. Dedensbach.

Tarifovertrag und Lohnbewegung.

Beim Abschluß von Tarifovertagen hat man sich in letzter Zeit immer mehr von dem Gedanken leiten lassen, eine möglichst lange Laufdauer festzusetzen, um stabile Verhältnisse herbeizuführen. Und wenn in freier Vereinbarung hier nicht auf gutlichem Wege die Entscheidung fiel, dann standen ganz bestimmt die Schlichter auf dem Standpunkt, daß eine möglichst lange Laufdauer festgesetzt werden müsse, und den Beweis hierfür liefern die Schiedsprüche, die in der ersten Hälfte dieses Jahres gefällt wurden. Von Seiten der Gewerkschaften sind immer Bedenken aufgetaucht gegen die lange Laufdauer und heute sehen wir an den Lohnkämpfen, wie berechtigt damals diese Bedenken waren.

Leider sind die oftmals unternommenen Versuche, in den Tarifovertagen eine Klausel hineinzubringen, wonach bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei andauerndem Steigen der Kosten der Lebenshaltung, auch während der Dauer des Tarifovertages neue Vereinbarungen über die Lohnhöhe zu treffen sind, nur in den seltensten Fällen von Erfolg gewesen. Freie Vereinbarungen sind in dem letzten Jahre überhaupt nur noch ganz vereinzelt abgeschlossen worden und die Schlichter lehnten es in der Regel ab, eine derartige Klausel in den zu fällenden Schiedspruch aufzunehmen.

Anschließend des zwar langsam aber ständigen Steigens der Preise, in Verbindung mit der Erhöhung der Beamtensgehälter wird auch bei unseren Kollegen in den öffentlichen Betrieben bei den Gemeindefacharbeitern und Straßenbahnern die recht nahe

liegende Frage aufgeworfen: Wie steht es denn mit der neuen so notwendigen Lohnerhöhung?

Es erscheint daher zweckmäßig, die Frage zu untersuchen, ob und in welcher Weise ein langfristiger Vertrag die Parteien bindet.

Der Tarifovertag, der zwischen zwei Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband abgeschlossen ist, schafft nach mehreren Seiten hin verbindliches Recht. Zunächst zwischen den Tarifparteien, den abschließenden Organisationen. Er schafft aber auch Recht zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern, die Mitglied einer der beiden Verbände sind. Aus diesem vertraglich geschaffenen Recht ergeben sich gegenseitige Rechte und Pflichten. Zunächst gegenseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Organisationen, die sich aus den obligatorischen Bestimmungen des Tarifovertages ergeben, die zwar die Organisationen binden, aber nicht die einzelnen Mitglieder der Verbände.

Eine der wichtigsten der obligatorischen Bestimmungen ist die Friedenspflicht, die in einem jeden Tarifovertage enthalten ist, gleich, ob sie nun besonders benannt ist oder nicht. Mit dem Moment, wo ein Tarifovertag zum Abschluß gelangt, oder ein Schiedspruch angenommen wird und so die Stelle eines Tarifovertages einnimmt, verpflichten sich die Parteien, den gewerblichen Frieden zu wahren und für die Durchführung des Vertages und der Vertragsbestimmungen Sorge zu tragen. Zugleich verpflichten sie sich aber auch, während der Dauer des Vertages nichts gegen seinen Bestand zu unternehmen, auch keine Maßnahmen zu ergreifen, die seinen Bestand gefährden könnten. D. h. also mit anderen Worten gar nichts anderes, als das sich die Parteien mit den Bestimmungen, die der Tarifovertag enthält, auch dann ohne Murren abfinden müssen, wenn die wirtschaftliche Lage in bezug auf die Lebenshaltung eine Erhöhung der Löhne unbedingt erforderlich macht. Allerdings dürfen die Parteien nichts unternehmen, was den Bestand des Vertages gefährden könnte. Jedoch schließt dieses nicht den Versuch aus, auch während der Dauer des Vertages eine Änderung der Vertragsbestimmungen herbeizuführen. Es kommt hier nur darauf an, in welcher Art und Weise diese Änderungen erreicht werden sollen. Der Bestand des Vertages ist durchaus noch nicht gefährdet, wenn sich während seiner Laufdauer die Parteien schiedlich und friedlich zusammensetzen, um irgend eine normative Bestimmung des Tarifovertages umzuändern. Anders wäre allerdings die Rechtslage, wenn durch Anwendung von Gewalt die Umänderung einzelner Vertragsbestimmungen erzwungen würde. In diesem Falle wäre es eine grobe Verletzung der Friedenspflicht, die den Bestand des Vertages in Frage stellt und der daraus entstehende Schaden müßte unbedingt von der angreifenden Partei getragen werden. Verschiedentlich sind in letzter Zeit die die Friedenspflicht verletzenden Verbände zu recht hohem Schadenersatz verurteilt worden.

Jedoch sind die vertragsschließenden Organisationen nicht haftbar für das Verhalten ihrer Mitglieder. Dieses ergibt sich aus der Rechtslage, die der Tarifovertag für die Mitglieder der Verbände schafft. Die normativen Bestimmungen des Tarifovertages, also diejenigen, die die Arbeitszeit, den Lohn und die sonstigen Dienst- und Arbeitsverhältnisse regeln, schaffen nicht auf direktem Wege ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern erst dadurch, daß sie Bestandteile des Arbeitsvertrages werden. Deshalb kann auch niemals ein Mitglied des Verbandes den Tarifovertag brechen, sondern nur der Verband selbst. Der einzelne Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann nur den Arbeitsvertrag brechen oder verletzen, wofür der Verband, sofern er in keiner Weise dieses unterläßt, nicht verantwortlich gemacht werden kann. Jede Unterbrechung einer Kampfmaßnahme, etwa die gemeinsame Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder die gemeinsame Arbeitseinstellung jedoch würde eine Verletzung der Friedenspflicht bedeuten.

Wenn aber der Tarifovertag seine große soziale Aufgabe erfüllen, einen gerechten Ausgleich der sich widerstrebenden Interessen bringen soll, dann kann es selbstverständlich den Organisationen nicht verübelt werden, wenn sie bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die beim Abschluß des Vertages nicht übersehen werden konnten, versuchen die Bestimmungen des Vertages diesen Veränderungen anzupassen.

Da bei unseren Reichstarifovertägen der Gemeindefacharbeiter sowohl wie der Straßenbahner die Lohnfrage örtlich respektiv bezirklich geregelt wird, ist in vorliegendem Falle in jedem Bezirke zu prüfen, ob die Voraussetzungen die eine Forderung nach Änderung der Bestimmungen über die Lohnhöhe rechtfertigen, vorliegen.

Die sozialen Wahlen in ihrer Bedeutung für die christlichen Gewerkschaften.

1.

Von jeher haben die sozialen Wahlen in den Gewerkschaften größte Beachtung gefunden wußte man doch, daß vom Erfolg oder Mißerfolg dieser die Arbeiterschaft angehenden sozialen Wahlen stets ein agitatorisches Plus oder Minus für die Gewerkschaftsbewegung abhing. Stets war es Gemeingut aller Gewerkschaftler, daß unendlich viel von der glücklichen Kandidatenaufstellung für die Interessenvertretung der Arbeiterschaft in den maßgebenden Instanzen der Träger der einzelnen Versicherungsweige abhängt, wußten sie doch, daß die Arbeiterschaft noch auf absehbare Zeit auf die Hilfeleistung der Sozialversicherung angewiesen und es noch lange nicht einerlei ist, wie und durch wen die Interessenvertretung der Versicherten sich vollzieht. Die Motive, die vor mehr oder minder langen Jahren zur verantwortungsbewußten Mitarbeit und ansparnten, gelten noch immer. Noch nie waren die sozialen Wahlen für die Gewerkschaften von so eminent er Bedeutung, als die heutigen, und es wird auch von allen Gewerkschaften vollauf die erhöhte Wichtigkeit der diesjährigen sozialen Wahlen gewürdigt. Diese Tatsache sieht man am besten an den überall getroffenen Wahlvorbereitungen.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß jeder sozialen Wahl gegenüber ihrer Vorgängerin erhöhte Bedeutung gewinnt. Die sozialen Wahlen der Vorkriegszeit können schon allein aus politischen Gründen mit denen der Jetztzeit nicht gemessen werden. Bei allen wirtschaftlichen und sozialen Nöten, die die Arbeiterschaft heute belasten, ist eines nicht außer Acht zu lassen: Der Arbeiterschaft der Jetztzeit ist zum mindesten die formale, die gesetzliche Gleichberechtigung im Volksleben gegeben, und alle ihre Handlungen und Maßnahmen, auch die Beeinflussung der kleinsten öffentlich-rechtlichen und sozialen Körperschaft, ist von diesem Gedanken zu leiten.

Und die sozialen Wahlen unmittelbar nach dem Kriege? Trotz teilweiser härterer Mitgliederzahlen waren die christlichen Gewerkschaften durch die wirtschaftlichen und politischen Zersplitterungen so belastet, daß diese Tatsache auch in dem Ergebnis der damals getätigten sozialen Wahlen zum Ausdruck kommen mußte. Die Gewerkschaften haben die Wirren der Nachkriegszeit, der politischen Depression durch den Ruhezustand, die ungeheuren Schläge der Inflation, die Auswirkungen der inneren Konsolidierung und schließlich der wirtschaftlichen Niedergänge überwunden. Neu gekräftigt und in sich erstarkt können die Gewerkschaften heute mitverantwortlich an der Gestaltung des deutschen Volkslebens wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art teilnehmen. Können es und müssen es. Die christlichen Gewerkschaften, stehend in einer auf Aufbau eingestellten lebensbejahenden Weltanschauung wollen es. Die christlichen Gewerkschaften sind daher besonders belastet mit Verantwortung auch hinsichtlich der Sozialen Wahlen.

Ganz anders ist es also, ob eine soziale Wahl vorbereitet, geleitet und getätigt wird im Gedanken an agitatorische Erfolge als einziges Ziel, oder ob sich eine Bewegung auch in der Durchführung der ihr als Arbeiterinteressenvertretung berechtigt zustehenden, agitatorisch auszuwertenden Wahl auch von weitgehenden sozialen und politischen Gesichtspunkten leiten läßt. Es dürfte heute jedem Einsichtigen zweifellos sein: Die diesjährigen sozialen Wahlen sind für die christlichen Gewerkschaften Gradmesser nicht nur organisatorischer, sondern auch innerer Stärke. Sie sind für die christlichen Gewerkschaften nicht mehr und nicht minder als die in aller Öffentlichkeit zu offenbarende moralische Kraftprobe, die Geschichte der deutschen Arbeiterschaft und des deutschen Volkes schließlich maßgeblich zu beeinflussen. Die Wahlen zu den sozialen Körperschaften müssen eine gewaltige Demonstration für die Idee, für das Wollen der christlichen Gewerkschaften darstellen. Wenn dieser Satz zu Anfang dieser Ausführungen gestellt wird, so deshalb, weil das eben Gesagte jedem sich verantwortungsvoll fühlenden Gewerkschaftler nüchterne Erkenntnis und einfache Wahrheit ist.

Um uns in heutiger Stunde die Bedeutung der sozialen Wahlen recht klar vor Augen zu führen, erscheint notwendig, uns in etwa in die Form und das Wesen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiete der Sozialversicherung vor Augen zu führen.

Die deutsche Sozialpolitik, die Politik, welche die Erfüllung sozialer Forderungen erstrebt, ist nach unserem Sprachgebrauch eine Einrichtung, die in Deutschland kraft obrigkeitlicher Gewalt eingeführt wurde. Dieser Hinweis möge dazu dienen, bei der Prüfung der gesamten sozialpolitischen Maßnahmen der Vorkriegszeit der Gegenwart und der Zukunft das richtige Blickfeld der Beurteilung zu erhalten. Als einheitliches Wesensmerkmal der deutschen Sozialpolitik zeigt sich, daß es sich um Einrichtungen kraft obrigkeitlicher Gewalt handelt, die als sozialpolitische gedacht und gewollt sind. Die obrigkeitliche Erfüllung sozialer Forderungen

konnte und wird auch in Zukunft wesentlich verschieden sein von den sozialen Einrichtungen, die auf private Initiative, sei es von einzelnen Personen, sei es von Verbänden und Körperschaften, zurückzuführen sind.

Im Hinblick auf das Ganze des damit vor unseren Augen sich entrollenden Bereichs lassen sich nach Dr. Brauer die vom Staate veranlaßten sozialpolitischen Maßnahmen in drei Gebiete aufteilen:

- Eingriffe in die Arbeitssphäre wie sozialpolitische Bestimmungen über Umfang und Art der Arbeitstätigkeit im Arbeitsbetriebe; Arbeiterschutz; Einwirkungen auf den Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Schutz der Kriegsbeschädigten auf dem Arbeitsmarkt, zum Teil auch Altersfürsorge,
- Eingriffe in die Existenzsphäre wie Krankenversicherung — Unfallversicherung — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — Reichsnotopfergesetz Angestelltenversicherung — Lohnsicherung.
- Eingriffe in die Rechtssphäre wie Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor Uebergriffen des Arbeitgebers. Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Diese Einteilung sei der Uebersichtlichkeit halber gegeben, trotzdem ausdrücklich betont sei, daß sich eine konkrete Abgrenzung in der staatlichen Sozialpolitik eigentlich nicht herstellen läßt, weil die oben genannten Gebiete in ihrer Wurzel doch immer irgend welche Verbindung aufweisen.

Im Rahmen dieser Ausführungen schalten wir für unsere Betrachtung die Maßnahmen staatlicher Sozialpolitik aus, die Eingreifen in das Gebiet der Arbeit schlechthin und des Arbeitsrechts bedeuten.

Den wesentlichen Inhalt dessen, was wir unter dem durch staatliche sozialpolitische Maßnahmen bedingten Eingriff in die Existenzsphäre verstehen, bildet die Sozialversicherung. Die deutsche Sozialversicherung beruht auf dem Prinzip der Zwangsversicherung, d. h. bestimmte Kategorien von Menschen sind unter bestimmten Umständen gezwungen, sich nach den Grundrissen der gesetzlichen Vorschriften zu versichern. Darin liegt an sich schon ein Eingriff in die Existenzfrage des Einzelnen. Als Eingriff in die Existenzsphäre charakterisiert sich die Sozialversicherung aber auch vom Standpunkt der üblichen Sinnbedeutung dieser Versicherung aus. Nämlich: Ganz abgesehen von religiös-ethischen und soziologischen Momenten und Außerachtlassung der einen oder anderen volkswirtschaftlichen Lehrmeinung hat der Arbeiter vom bloßen Gerechtigkeitsstandpunkt aus Anspruch auf Entgelt der „Kosten seiner Arbeitskraft“ Diese sind wir gewohnt in dreifacher Hinsicht zu summieren: 1. „Kostenentschädigung“ für die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft (vitale Lohnrisikofristung); 2. für die in der Jugend aufgebrauchten Erziehungs- und Bildungskapitalien; 3. für Erhaltung des Lebens nach der Arbeitsperiode im Alter bis zum Tode. Die Sozialversicherung erzwingt nun eine Mindestsicherung der Lebenskosten der inaktiven Tage und Jahre (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit durch Unfall und Alter) und stellt damit die Existenz auf eine dem Zufall zumindest in etwa entrückte Grundlage; mit der Wiedererstattung der in der Jugend aufgebrauchten Bildungs- und Erziehungskapitalien wird die Witwen- und Waisenversicherung in Verbindung gebracht.

Die Sozialversicherung ist, soweit Arbeiterversicherung, geregelt durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — dieselbe umfaßt sechs Bücher mit 1805 Paragraphen —, soweit die Angestelltenversicherung in Frage kommt, geregelt durch das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924. Aus der Tatsache der Versicherung erwächst den Versicherten ein Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen; sie sind allerdings auch verpflichtet, zusammen mit den Arbeitgebern, an der Aufbringung der Mittel sich zu beteiligen. Für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung steuert außerdem das Reich Zuschüsse bei. Eine Ausnahme von der Mitbeteiligung der Aufbringung der Mittel macht die Unfallversicherung, deren Mittel von den Unternehmern allein aufgebracht werden.

In gedrängter Kürze nun etwas über die Formen der Sozialversicherung:

Die Krankenversicherung: Der Zweck der Krankenversicherung ergibt sich hinlänglich aus ihrer Benennung. Während die Arbeiter unter allen Umständen versicherungspflichtig sind, zählt die Krankenversicherung eine ganze Reihe Berufskategorien, bei denen dies nicht unbedingt zutrifft, sondern nur bis zur Erreichung einer bestimmten Höhe des Jahreseinkommens (M 3000).

Versicherungsträger sind die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Außerdem gibt es private Krankenkassen, die einer besonderen Regelung unterworfen sind. Alle Arten von Krankenkassen sind an der Gemeinlast beteiligt, d. h. sie haben in jedem Oberversicherungsamtsbezirk einen Teil ihrer Aufwendungen für Wochenhilfe und teilweise für Krankengeld weiblicher Versicherten gemeinsam aufzubringen. Diese Gemeinlast soll nach einem bisher unerledigten Gesetzesentwurf

Allgemeinregelung unterworfen werden. Die Leistungen der Krankenkassen regeln sich nach den Vorschriften über Regelleistungen und darüber hinausgehenden fakultativen Regelleistungen. Von den Regelleistungen sind die wichtigsten: Die Krankenhilfe, nämlich die Krankenpflege (unentgeltliche ärztliche Behandlung einsch. Arzneiverordnung) für 26 Wochen und Krankengeld im Betrage des halben Grundlohnes für jeden Wochentag der Arbeitsunfähigkeit vom vierten Tage ab. Diese Leistungen können unter bestimmten Umständen ganz bzw. teilweise durch Krankenhauspflege ersetzt werden. Ferner wird ein Sterbegeld gewährt in Höhe des zwanzigfachen Betrages des Grundlohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes, sodann für Wöchnerinnen Wochenhilfe.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt zu einem Drittel durch die Arbeitgeber, zu zwei Drittel durch die Versicherten selbst. Die Verwendung der Mittel für die Regelleistungen und evtl. die darüber hinausgehende fakultative Leistung ist durch gesetzliche Regelung festgelegt.

Nach der amtlichen Denkschrift über die Sozialversicherung vom 5. Dezember 1925 umfaßte die Krankenversicherung im Jahresdurchschnitt 1924 etwa 19 Millionen Personen. Ende 1925 betrug die Zahl der durch die Pflichtversicherung erfaßten Personen 21 Millionen, das bedeutet fast ein Drittel der gesamten deutschen Bevölkerung, während die Versichertenzahl in dem größeren Deutschland des Jahres 1914 nur 16,9 Millionen betrug. Im Jahre 1918 wurde für 117,4 Millionen Krankentage Unterstützung gewährt, die Ausgaben der Kassen beliefen sich 1918 hierfür auf rund 390 Millionen Mark. 1923 wurden seitens der Kassen für rund 190 Millionen Krankentage Unterstützung gewährt. Im Jahre 1924 an Unterstützung 750 Millionen Mark.

Die Unfallversicherung. Außer der Reichsversicherungsordnung haben sich mehrfach abändernde Gesetze und Verordnungen mit der Unfallversicherung befaßt. Ihr jetziges Gepräge erhielt sie durch das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925. Diese neue Gesetzgebung ist dadurch bemerkenswert, daß die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, nicht mehr bloß Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen haben, vielmehr haben sie dafür zu sorgen, daß Unfälle möglichst verhindert werden und dem Verletzten möglichst schnell wirksame, erste Hilfe zuteil wird. Durch Sachleistungen hat die Versicherung auf möglichst schnelle und möglichst völlige Wiederherstellung des Verletzten und eine baldige Wiedereinführung in die Wirtschaft zu drängen. Die Sachleistungen für unfallbeschädigte Arbeiter usw. bestehen in der grundsätzlichen Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Gewährung von Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls ab, analog der Leistungen der Krankenkassen. Hinzu gesellt sich neuerdings die Berufsfürsorge (Berufsausbildung zur Wiedergewinnung der Erhöhung der Erwerbsfähigkeit), die der gesamten Unfallversicherung gegenüber früher ein völlig verändertes Gesicht gibt. Damit wird der Charakter der Unfallversicherung als „Eingriff in die Existenzsphäre“ erst recht deutlich sichtbar herausgestellt.

Die Mittel der Leistungen der Unfallversicherung werden mittels Umlageverfahren von den Arbeitgebern allein aufgebracht. Nach der eben erwähnten Denkschrift vom 5. Dezember 1925 stehen unter dem Schutze der Unfallversicherung ungefähr 25 Millionen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Kleinbauern und Kleinunternehmer. Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zählten Ende 1925 ungefähr 685 000 Empfänger von Verletzten- und Hinterbliebenen-Renten und wandten dafür rund 135 Millionen Mark auf.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat, wie auch die übrigen Zweige der Sozialversicherung, nach ihrer grundlegenden Regelung in der Reichsversicherungsordnung namentlich unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und politischen Vorgänge des Krieges und der Nachkriegszeit wiederholt Änderungen erfahren. In der Invalidenversicherung, die gegen die Folgen der Invalidität in der Hauptsache versichern soll, sind alle Arbeiter, mit ihnen die Hausangestellten und Hausgewerbetreibenden, organisiert. Eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit besteht für die Kleingewerbetreibenden. Die Versicherung gewährt außer Sachleistungen Krankenhausb- und Heilstättenbehandlung, Invalidenrente, Witwen- und Waisenrente.

Die Mittel werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aufgebracht. Versicherungsträger sind die Landesversicherungsanstalten. Die Verwaltung erfolgt durch einen behördlichen Vorstand und durch einen Ausschuß, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Die Versicherungsträger sind angewiesen, ihre Vermögen größtenteils in gemeinnütziger Weise anzulegen, um auf diese Weise vorbeugend zu wirken. — Nach der mehrfach erwähnten amtlichen Denkschrift unterstehen der Invalidenversicherung etwa 17 Millionen Arbeiter. Die Zahl der Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Waisenrente beträgt über 3 Millionen gegenüber 1,83 Millionen im Jahre 1913. Ende 1925 hatte die Invalidenversicherung einen ungefähren Aufwand von 500 Millionen.

Zu erwähnen sei noch als Form der Sozialversicherung die Angestelltenversicherung, der Versicherungsträger die Reichsversicherung für Angestellte ist. Die Zahl der Versicherten beträgt etwas über 2 Millionen.

Dann das ReichsKnappschaftsgesetz. Dies ist die jahrhunderte alte Berufsversicherung der im Bergbau und seinen Nebenbetrieben tätigen Arbeiter. Heute rechnet man noch mit rund 800 000 Bergleuten. 1924 betrug die Zahl der Empfänger von Invalidenpension, Witwen- und Waisenrenten weit über 300 000. An Pensionen wurden 1925 114 Millionen Mark gezahlt.

Die Formen der deutschen Sozialversicherung sind uns seit Jahrzehnten geläufig. Unsere Kritik an Erscheinungen im Bereiche der deutschen Sozialversicherung ist wohl meist einzelpersönlich. Wir bringen die Sozialversicherung zu sehr in allernähe gedankliche Verbindung mit etwas außerhalb stehendem, wir nehmen zur Krankenkasse, zur Unfallversicherung und zur Invalidenversicherung zu sehr mehr oder minder rein gesüßmächtig Distanz. Als Beweise hierfür kann man genügend Beispiele aus dem täglichen Leben bringen. Manches in der ablehnenden Haltung ist erklärlich, vor allen Dingen, daß alles in streng bürokratischem Sinne erledigt wird. Wie ist sehr oft das Verhalten bei der Krankenkasse? Ein inneres Rechtsgefühl fehlt einem großen Teil der Mitglieder, weil sie das Recht auf Anspruch der Hilfe nicht sehen, ein Recht, erworben durch materielle und ideale Leistungen. Das Gefühl der inneren Unsicherheit beherrscht diese Menschen zu stark, und zwar da und dort, wo ihnen der Anspruch und das Recht ungewiss ist.

Sehen wir nicht ähnliche Situationen in der Unfallversicherung? Und erst bei den Versicherungsbehörden.

All das ist an sich verständlich. Aus heilsamen Gründen, aber auch aus Gründen, die mit der Verwaltung der einzelnen sozialen Körperschaften zusammenhängen. Wir müssen aber als verantwortungsbewußte Gewerkschaftler uns von dieser Einstellung möglichst frei machen. Wir müssen bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen weitgehendst sozial denken. Unsere Kritik an der Sozialversicherung ist zu sehr an der äußeren Form hängen geblieben. Wir müssen aber auch das Wesen der deutschen Sozialversicherung kennen lernen, um von innen heraus eine in unserem Sinne liegende Reform anbahnen und durchführen zu können.

Um das Wesen der deutschen Sozialpolitik zu erfassen, halten wir uns vor Augen, was eingangs unserer Betrachtung gesagt wurde:

In Deutschland sind unter Sozialpolitik Einrichtungen zu verstehen, die kraft obrigkeitlicher Gewalt eingeführt wurden. Dies auszuprechen und zu erkennen heißt nicht, sich in eine mehr oder minder gefühlsmäßige Opposition zur Sozialpolitik stellen zu müssen, wohl aber, in besonnenem Streben sozialpolitisches Denken zum Allgemeinwohl breiterer Volksschichten zu machen, um hierdurch Voraussetzungen zu schaffen, in breitesten Volksschichten auch Verständnis für die Notwendigkeit der Selbstverwaltung der sozialen Körperschaften durch das Volk zu wecken. Damit soll dann auch verbunden werden die Erreichung des Zieles, den arbeitenden deutschen Menschen zu einer anderen, höheren, ihm zustehenden Bewertung zu bringen. In engstem Zusammenhang höherer gesellschaftlicher Bewertung steht dann auch die Lösung des tiefsten Sinnes der sozialen Gesetzgebung: Den arbeitenden Menschen in den Besitz der Früchte seiner Arbeit zu bringen, den gerechten Arbeitsertrag zu sichern, auf daß er so zu einer wahren Familienkultur fähig ist.

Die deutsche Sozialpolitik in ihrer konkreteren Gestalt verdankt ihren tatsächlichen Aufbau und Ausbau Gründen und Erwägungen staatspolitischer Notwendigkeiten. Der Staat betreibt Sozialpolitik um seiner selbst willen, aus Gründen seines eigenen Lebens und seiner Entwicklung. Daß die Sozialpolitik dem einzelnen Staatsbürger zugute kommt, war dem Staate an sich gleichgültig, es war nur für ihn von Bedeutung unter dem Gesichtswinkel, daß er den jetzt etwa begünstigten Staatsbürger besser als bisher seinen eigenen Zwecken anpassen vermag. Es werden eben „brauchbare Staatsbürger“ verlangt, die äußerlich und innerlich für den Staat geformt sind. Dies gilt besonders für den Staat der Vorkriegszeit. Der moderne Staat benutzte für seine Zwecke jedes Mittel, d. h. er macht seine Politik hauptsächlich von der Zweckmäßigkeit der Mittel, nicht aber immer von Recht und Stillschließlichkeit abhängig. Anfangen vom preußischen Regulative vom 8. April 1839, in dem für Jugendliche der zehnstündige Höchstarbeits- tag und für Kinder unter zehn Jahren Arbeitsverbot eingeführt wurde mit der Begründung, in den Industriebezirken gehe die Militärtauglichkeit dauernd zurück, ist dieser Ausdruck festzustellen. Die Bismarckammerrede aus dem Jahre 1859, in der dieser sagte, für den Industriearbeiter müsse etwas geschafft werden, das ihm den Staat in einem günstigeren Lichte erscheinen lasse, ist hierfür ein weiterer Beweis und auch die unter der Ära Wilhelms I. und Wilhelms II. angebahnten und durchgeführten sozialpolitischen Maßnahmen, selbst über Sozial-

dowsky, dessen menschliches und soziales Rollen über jeden Zweifel erhaben ist, steht jede sozialpolitische Handlung zuerst unter einem staatspolitischen und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt. So also früher und teilweise auch in der Nachkriegszeit.

Wenn heute, je nach der innen- und außenpolitischen Konstellation arbeitsrechtliche Fragen und solche der Sozialversicherung mehr oder minder beherzt angefaßt werden, dann geschieht dies nicht immer aus Gründen der besonderen Liebe und Verantwortung seitens der politischen Parteien heraus. Hier spielen in modernen Parteienlebens meistens Gründe mit, die fundiert sind in dem modernen Parteileben.

(Schluß folgt.)

Ein wertvolles Urteil betr. Bezahlung der Mehrarbeit

füllte am 2. Sept. 1927 das Arbeitsgericht in Königsberg i. Pr. W 3 2 W 224/27. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. Ein Straßenbahnschaffner, der bei der städtischen Straßenbahn in Königsberg beschäftigt ist, hatte im Monat Juli 1927 insgesamt 30 Stunden über 8 Stunden täglich gearbeitet. Für diese Mehrarbeit erhielt er nur den einfachen Stundenlohn. Nach dem geltenden Bezirks-Manteltarifvertrag beträgt die tägliche Arbeitszeit 9 1/2 Stunden. Der Schaffner verlangte jedoch unter Berufung auf § 6a Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 14. April 1927 für die Mehrarbeit von 30 Stunden einen Lohnzuschlag von 25 Prozent, ist 5,46 Ml. Die Straßenbahnverwaltung lehnte diesen Anspruch ab mit der Begründung, daß am 23. Juni 1927 ein Nachtragsvertrag zum A.M.T. Straßenbahn abgeschlossen worden sei mit der Bestimmung:

„Bis zur Erneuerung des Vertrages infolge Kündigung, längstens bis 31. Oktober 1927 verbleibt es — auch hinsichtlich der Vergütung für Mehrarbeit im Sinne des § 6a des Arbeitszeitgesetzes — bei den derzeitigen Bestimmungen des Vertrages.“

Der Kläger machte demgegenüber geltend, daß dieser Nachtrag ohne die Zustimmung seiner Organisation getroffen sei. Im übrigen sei dieser Nachtrag auch nicht rechtskräftig, da auf das Recht auf Zuschlag für Mehrarbeit nicht verzichtet werden könne. Dieser Auffassung schloß sich das Arbeitsgericht an. Es vertrat auch den Standpunkt, den die Verbände stets gegenüber den Arbeitgeberverbänden vertreten haben und dem sich auf eine Anfrage hin auch der Reichsarbeitsminister angeschlossen hat, daß das Arbeitszeitgesetz in vollem Umfang auch für das Bergbauergewerbe gelte.

Es sprach dem Kläger den verlangten Betrag für Mehrarbeit zu und begründete dieses Urteil wie folgt:

Nur Entscheidung der Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Zahlung eines Mehrlohnzuschlages hat, ist zunächst zu prüfen, ob die Bestimmung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (A.Z.V.) auf das Bergbauergewerbe Anwendung zu finden hat oder ob gemäß der Ziffer III der Anordnung vom 23. November 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1224/38 — den Parteien zur Regelung der Ueberstundenverhältnisse völlige Freiheit gelassen ist, so daß auf das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis allein die Tarifverträge mit Ergänzungen anzuwenden sind. Im erstgenannten Falle wäre dann noch zu prüfen, inwieweit dem Nachtrag zum A.M.T. vom 23. Juni 1927 gegenüber dem § 6a der A.Z.V. Vorrang zuerkennen zu kommt. Das Gericht ist, nach die erste Frage beantwortet, zu dem Ergebnis gekommen, daß die A.Z.V. und insbesondere auch ihr § 6a in vollem Umfang auch auf das Bergbauergewerbe Anwendung zu finden hat. Es hat dabei nicht übersehen, daß im § 1 der Verordnung die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 dem neuem mit Befristung versehen ist. In der Ziffer III der Anordnung, durch die der gesetzliche Ueberstundenzuschlag eingeführt wurde, waren die Bergbauergewerbe von dieser Regelung ausgenommen worden. Wenn auch der Wortlaut der Ziffer III in dieser Beziehung nicht ganz klar ist, so ergibt sich doch die Ausnahmestellung des Bergbauergewerbes ganz unzweifelhaft in Verbindung mit dem § 15 der A.Z.V. für Anordnungen vom 18. März 1919, der den gleichen Gedanken klar ausspricht. Die Ausnahmestellung des Bergbauergewerbes war in der Weise geregelt, daß mit Rücksicht auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse im Bergbauergewerbe den Arbeitgebern die Freiheit gelassen wurde, die Arbeitszeit bis zu einem gewissen Grade frei zu bestimmen. Nur für den Fall, daß innerhalb zweier Wochen eine Regelung nicht zustandekommen würde, behielt sich der Gesetzgeber weitere Anordnungen auch für das Bergbauergewerbe vor, nicht dagegen sollten im Falle des Unterbleibens derartiger Vereinbarungen ohne weiteres die sonstigen Vorschriften der Anordnung Anwendung finden. Die Freiheit, die den Parteien zur Regelung der Arbeitszeit gegeben war, bezog sich naturgemäß nicht nur auf Vereinbarungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, sondern sie sollten auch alles das, was mit der Regelung der Arbeitszeit zusammenhängt, also auch insbesondere die Frage der Ueberstundenzuschläge, frei regeln können. — Durch das Ausherrtristieren der Anordnung vom 23. November 1919 mit Wirkung vom 17. November 1923 infolge des Ablaufes der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer zweier Demobilisierungsverordnungen vom 20. Oktober 1923 hörte dann dieser Rechtszustand auf, und das vorrevolutionäre Arbeitsrecht trat wiederum uneingeschränkt in Wirksamkeit. Bei diesem Rechtszustand blieb es bis zur A.Z.V. vom 21. Dezember 1923 und dem Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April

1927, wodurch die Anordnung vom 23. November 1918 wiederum in Geltungskraft befestigt wurde. In der Arbeitszeitverordnung, die es mit der Maßgabe, daß die Ziffern II, VI, VII Abs. 1 und 2 und X ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden. Ebenso wie diese Verordnung ging ausnehmend auch das Arbeitszeitgesetz vom 14. April 1927 an der Ziffer III vorüber, denn lediglich die §§ 6, 9, 10, 11, 13 und 15 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 wurden abgeändert und der § 6a neu eingefügt. Außerdem wurde nur noch die Ziffer VII der Verordnung vom 23. November 1918 abgeändert.

— Aus der Nichterwähnung der Ziffer III der Verordnung vom 23. November 1918 folgt nun aber nicht, daß die Ziffer auch in Kraft geblieben ist. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß durch den § 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1923 die Anordnung vom 23. November 1918 nicht schlechthin in Wirksamkeit gesetzt worden ist, sondern nur mit „nachstehenden Änderungen und Ergänzungen“. Diese Änderungen und Ergänzungen können sich nun auch aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes ergeben und liegen nicht nur dann vor, wenn im Gesetz eine ausdrückliche Änderung enthalten ist. Bei der Frage, ob die Ziffer III anzuwenden ist, sind deshalb alle Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu unteruchen, insbesondere auch der § 6a. Dieser enthält nun zweifellos eine von der Ziffer III abweichende Regelung, indem, ohne eine Ausnahme für irgendein Gewerbe zu machen, ganz generell bestimmt wird, daß für Mehrarbeit ein Ueberstundenzuschlag zu zahlen ist. Es ist dies eine ganz neue, noch in keinem Gesetz enthaltene Regelung, von deren Geltungsbereich man die Bergbauergewerbe nicht ausnehmen kann. — Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht spricht in hohem Maße der Umstand, daß der Ziffer III heute eine selbständige Bedeutung gar nicht mehr zukommt. Einmal ist die Bestimmung ihrer Entstehung und Fassung nach nur als Übergangsregelung gedacht. Den zur Zeit des Erlasses der Anordnung vom 23. November 1918 herrschenden Zuständen, die in volkswirtschaftlichem Interesse eine strenge Durchführung des Achtstundentagsprinzips auch auf die Bergbauergewerbe als nicht angebracht erscheinen ließen, hat die Ziffer III ganz allein ihre Entstehung zu verdanken. Da diese außergewöhnlichen Zustände nicht mehr bestehen, so liegt kein Grund vor, auch jetzt noch die Rechtskraft der Ziffer III zu erlassen. Bestimmungen anzunehmen, die die Ziffer III ihre Bedeutung auch dadurch verlieren, daß das Arbeitszeitgesetz ganz allgemein in § 5 die Festsetzung von Mehrarbeit durch tarifvertragliche Bestimmungen zuläßt, was bisher abgesehen vom § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 18. März 1919 gesetzlich unzulässig war. Die besonderen Interessen des Bergbauergewerbes fordern also nicht mehr eine besondere Ausnahmeregelung. Nur besondere Unterstützung der hier vertretenen Ansicht dient noch die stenographische Berichterstattung über die Verhandlungen über das Arbeitszeitgesetz, insbesondere die des Reichstages selbst. Niemals ist bei diesen Gelegenheiten die Rede davon gewesen, daß das Bergbauergewerbe von der Vorschrift des § 6a ausgenommen sein sollte. Im Gegenteil war bei den Verhandlungen angestrebt worden, die Anordnung vom 23. November 1918 überhaupt zu streichen. Die Entscheidung erfolgte lediglich deshalb nicht, weil sich damals die Folge einer Streikregelung noch nicht übersehen ließen und zur näheren Prüfung der Frage keine Zeit zur Verfügung stand. — Aus alledem ergibt sich, daß auch das Bergbauergewerbe den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes in vollem Umfang und insbesondere auch dem § 6a unterliegt. (Den gleichen Standpunkt in dieser viel umstrittenen Frage hat der Reichsarbeitsminister in seinem Bescheide vom 16. Juli 1927 — III B 3227/27 — eingenommen. Dieser Ansicht sind ferner eine Anzahl höchster Behörden des Reiches und der Länder: A. M. Bergmann, Kommentar zur A.Z.V. 2. Auflage 1927, S. 97, Dr. W. Singer in der „Rechtsprechungszeitung“ vom 14. Juli 1927, S. 119 ff.) — Es behält nun zwischen den Parteien ein Bezirksarbeitsgericht beständig, daß ein Ueberstundenzuschlag nicht gezahlt wird und diese Regelung ist durch die Ziffer 3 des Nachtragsvertrages zum Manteltarif vom 23. Juni 1927 ausdrücklich dem § 6a gegenüber aufrechterhalten worden. Es behält daher weiterhin der Kläger, inwieweit diese Bestimmung gültig ist. Es ist zunächst festzustellen, daß die Ziffer 3 des Nachtragsvertrages im Ueberstundenzuschlag dem § 6a steht. Die Bestimmung des § 6a bringt bereits ein grundsätzlich neues sozialpolitisches wie juristisches Moment in die Arbeitszeitverordnung dadurch, daß sie in die privatrechtliche Gestaltung des Arbeitsvertrages eingreift und den Arbeitgeber zur Zahlung eines Ueberstundenzuschlages von den Fällen des Abs. 1 S. 2 abgrenzt. Der Tarifpartei steht es lediglich gemäß § 6a Abs. 2 frei, über die Höhe der Vergütung und ihre Form und Art abweichende Vereinbarungen zu treffen, die Ausschließung eines Ueberstundenzuschlages ist jedoch unzulässig. Dies folgt insbesondere auch aus der Regierungsbegründung zum § 6a, in der zu den allgemeinen Gedanken dieser Bestimmung angeführt wird:

„Unter der Geltung der A.Z.V. sind vielfach die vor ihrem Inkrafttreten üblichen Lohnzuschläge für die über 8 Stunden wöchentlich hinausgehende Arbeitszeit in Fortfall gekommen. Die aus solchen Anlässen sich ergebende finanzielle Belastung des Arbeitnehmers im Sinne einer Einschränkung entbehrlicher Ueberarbeit. Da der Entwurf gleichfalls dieses Ziel verfolgt, erscheint es zweckmäßig, eine Sondervergütung für Ueberstunden nunmehr gesetzlich vorzuschreiben.“

Steht somit fest, daß der Arbeitgeber zur Zahlung eines Ueberstundenzuschlages stets verpflichtet ist, so ergibt sich auch weiterhin, daß eine dem entgegenstehende Vereinbarung richtig ist. Der § 6a enthält, wie aus der oben bezeichneten Zweckbestimmung hervorgeht, zwingendes unverzichtbares Recht, die entgegenstehende Vereinbarung der Ziffer 3 ist deshalb richtig. Dem steht nicht entgegen, daß der § 6a den Vorschlägen des Washingtoner Arbeitszeitabkommens folgt, nur eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Ueberstundenzuschlägen aufweist, und daß naturgemäß der Anspruch des Arbeitnehmers ein privatrechtlicher ist. Es ist damit nicht gesagt, daß die Arbeitnehmer den Vorschriften des A.Z.V. entsprechen auf dieses Recht im Voraus verzichten können. Auf das Arbeitsrecht, das als Ganzes weder ein Bestandteil des öffentlichen noch des Privatrechtes ist, sind die Regeln des Privatrechtes nicht ohne weiteres an-

anzuwenden, es unterliegt bleibende Rechtsfragen eigener Art. — Aus der Richtigkeit der Ziffer 2 des Nachtragsvertrages ergibt sich weiter, daß an die Stelle der wichtigen Regeln die angemessene Ueberstundenvergütung des Abs. 2 von § 6a tritt. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf den eingeklagten Betrag in voller Höhe. Ist nach der materiellen Seite hin Ziffer 2 des Nachtragsvertrages nichtig, so erübrigt sich ein Eingehen auf die formelle Seite, d. h. darauf, ob die Vollmachten in Ordnung waren. — Es war daher unter Berücksichtigung der §§ 913 R.D., 61, 12 64 N.O. wie erkannt zu entscheiden. Ein Urteil in einem Prozesse gegen die Stuttgarter Straßenbahn stellte sich auf den nämlichen Standpunkt und bejahete die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlages für Mehrarbeit. Diese Urteile sind nun von so größerer Bedeutung, als gerade die Regelung der Arbeitszeit und die Bezahlung der über acht Stunden pro Tag hinausgehenden Dienstzeit mit einem Zuschlage wohl die umstrittensten Fragen bei den Verhandlungen über einen neuen R.M. Straßenbahnen bilden. Sie sind aber auch deshalb von Bedeutung, weil sie zeigen, daß das in erster Linie mit Hilfe der der christlich-nationalen Arbeiterbewegung angehörigen Abgeordneten geschlossene Arbeitszeitgesetz nicht so schlecht und unzulänglich ist, wie es von gewisser Seite aus parteipolitischen Gründen hinzustellen versucht wird.

Jeder Käufer erhält ein wertvolles Geschenk.

Ein naives Herz kann bei einem Gang durch eine großstädtische Geschäftsstraße in Entzücken geraten über das Maß von Hilfsbereitschaft, das die Geschäftswelt den Köden und täglichen Sorgen unserer Hausfrauen entgegenzubringen scheint. „Wie wiederkehrende günstige Gelegenheiten“ lehnen ständig wieder. Es wird verkauft „zu jedem annehmbaren Preise“. Gibt ein Geschäft „eigene“ Rabattmarken aus, so führt ein anderes Geschäft „blaue“ ein, ein weiteres „grüne“ Marken. Dazwischen gibt einer auf alle Preise 10 Prozent Rabatt an der Kasse. An anderer Stelle erhält man beim Einkauf zum Betrag von 1 Mk. eine Tafel Schokolade gratis, bei 3 Mk. einen Karton Pralinen, Luftballons, Hampelmänner, Bilderbücher für die lieben Kleinen und unerhebliche Anteilsbezeugungen an der Lot der Kinderreichen. Wie vielen Brautleuten fehlen die Mittel zur Ausstattung? Man braucht nur die „genügende“ Anzahl von Rabattmarken zu sammeln und bekommt so nach und nach alles Nötige von der Kaffeekasse bis zum Küchenstrahl und zum Eszimmer zusammen. Solcherlei sozial eingestellte Geschäftsleute gibt es schon in allen größeren Städten. Wir hören aber auch von noch weitergehenden Angeboten. Lebensversicherungen, sogar Eigenheime können neuerdings durch Spenden von Rabattmarken erworben werden.

Wie soll nun in einer derart opferfreudigen Geschäftswelt derjenige bestehen können, der keine Geschenke macht? Ein solches schwarzes Schaf inmitten einer großen Herde weißer wühlte sich durch folgendes Plakat im Schaufenster, wie uns scheint; sehr gut aus der Verlegenheit zu ziehen. Das Plakat lautet:

Kluge Hausfrauen kaufen, wo ihnen Qualitätsware, niedrigere Preise und reelle Bedienung geboten werden und lassen sich durch Rabatte und Zugaben nicht irreführen.“

So liegt die Sache denn auch in Wirklichkeit. Es kommt nur darauf an, daß jede Hausfrau genaue Kenntnis von den Qualitätsanforderungen einer Ware hat. Diese Sachkenntnis ist aber erschreckend weit zurückgegangen. Weil unsere Bedarfsquellen aus aller Herren Länder stammen und nicht mehr, wie noch zu Großmutter's Zeit, in der Nachbarschaft heranwachsen und im Hause verarbeitet werden, fehlt die Einsicht in die Erfordernisse einer guten Ware. Nur der Mangel an Kenntnis läßt die Täuschung zu, als könnten Geschenke gegeben werden. Eine radikale Beseitigung dieser Wettbewerbsauswüchse kann nur durch Erziehung der Verbraucher erfolgen. Diese Erziehung wird aber eine Selbstheilung der Verbraucherschaft sein müssen. Weite Verbraucherkreise gehen diesen Weg in genossenschaftlichem Zusammenschluß zu eigenen Einkaufsgemeinschaften, den Konsumgenossenschaften. Hier werden keine Geschenke gegeben, aber reelle Ersparnisse gemacht, indem der Anteil am Tagespreis, den sonst der Unternehmer als Profit einsteckt, als Rückvergütung den Mitglieder verbleibt. Gute unverfälschte Ware zu liefern, gehörte von Anfang an zum Fundament der Konsumgenossenschaftsidee. Die Geschenkangebote sind also, trotz ausgedrückter, eine Spekulation auf die Dummheit der Käufer: „Sie können ja die Ware in ihrem Wert nicht beurteilen, also werden sie glauben, wertvolle Ware für ihr Geld zu erhalten und dazu noch ein wertvolles Geschenk.“

Soll denn gar kein Vorteil für den Käufer anzutreffen sein unter all den zahllosen Anpreisungen von Zugaben, Geschenken und dergleichen? Soll denn nicht auch wirklich der Fall vorliegen können, daß eine gute Ware zu ihrem normalen Preise verkauft wird und dazu ein Geschenk gegeben wird? Solche Fälle können vereinzelt vorkommen, aber nur für kurze Zeit bei kleinen Zugaben und von leistungsfähigen, gute Profite abwerfenden Geschäften. Hier besteht aber noch immer eine Gefahr für die Hausfrauen, nämlich Dinge zu kaufen, die sie zur Zeit nicht oder nicht in dem Maße benötigen. Die in solchen

Geschäften beabsichtigte Umsatzsteigerung geht daher weitgehend auf Kosten des Leichtsinn oder der Unüberlegtheit der Hausfrau. Die Not der Zeit erfordert aber eine tüchtige Ueberlegung und Beschränkung der Einkäufe auf das Allernotwendigste. Wer was leichtfertig kauft, was er „auch gut gebrauchen kann“, und sich nicht darauf einstellt das zu kaufen, was er notwendig hat, der wirtschaftet sehr schlecht in seinem Haushalt.

Wir müssen in der Arbeiterkassette viel mehr noch, als das bisher möglich war, zu einer weisen Rangordnung der wirtschaftlichen Güter, damit zu einem zweckmäßigen Wareneinkauf und zu einer vorteilhaften Verwendung des Lohnes kommen. Dazu ist aber notwendig, auch die Gewerkschaftsfrauen hin und wieder zu veranlassen und mit ihnen die Fragen zu besprechen. Man mache auch bei uns einmal den Anfang, indem man sich mit der Materie völlig vertrauten Redakteuren

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Schafft ein gemeinsames deutsches Recht und

Der unbeschränkte Grundstücks- und Hausbesitz von Berlin, Kommerzienrat Haberland, führte in Barmbecker Volksreden aus, daß „Grundstücksschätzungen schmerzhaft seien, für die es keine Norm gäbe, doch man also schließlich in jedem Falle von Grundstückschwindel sprechen könnte. Die Bodenreform (38/1927) knüpft daran folgende treffliche Überlegungen: handelt sich um 7 Millionen Mark unerbitterten Gewinn! Nehmen wir an, eine gute deutsche Familie ist im Jahre 927 von König Heinrich dem Finkler in einer der neuen Städte, die dieser König gegründet hat, angelegt worden, und die Glieder dieser Familie haben nun gearbeitet als Schuster, Schneider, Schmiede, Tischler, Künstler, Lehrer, Geistliche, Beamten durch die Zeiten hindurch, als die Sachsenkönige regierten, die Franken, die Hohenstaufen, als die Kaiser aus verschiedenen Häusern kamen und gingen, die Habsburger, die Reformationen und der Dreißigjährige Krieg und die Hohenzollern — 1000 lange Jahre bis heute, und sie hätten in jedem Jahre 3 500 Mk. durch ehrliche Arbeit verdient (90 Prozent der deutschen Familien haben bekanntlich weniger Einkommen), so hätten sie in 1000 Jahren ehelicher Arbeit erst 3 1/2 Millionen Mark Lohn oder Gehalt erarbeitet, und sie mühten nun noch einmal 1000 lange Jahre arbeiten, damit sie als Gegenleistung die Summe von 7 Millionen Mark aus der deutschen Volksgemeinschaft erhoffen könnten. Hier aber steht ein schlaues Spekulant, der ohne jede Gegenleistung durch die Beschaffung von „zusätzlicher Wertunterlagen“ diese 7 Millionen Mark in seine Kassen schiebt und — vielleicht, wahrscheinlich — dabei lächelnd denkt: Ja, die Arbeit ist für die Dummen. Wer den ganzen Tag arbeitet — wann will denn der Zeit haben, Geld zu „machen“? Wer ist der Schuldige? Wir alle, weil wir ein Eigentumsrecht am deutschen Boden dulden, das solchen Mißbrauch ermöglicht. Barmbecker nützt aus, was ist; Haberland spricht aus, was ist; aber daß es so ist, wie es ist, das ist unsere Schuld! Warum haben wir nicht ein deutsches Bodenrecht? Warum lassen sich so viele in unserem Volke noch betrügen mit dem Schlagwort von einer „Ausböhlung des Privateigentums“, wenn wir z. B. durch unser Bodenreformgesetz der Gemeinde ein Ankaufsrecht gewähren wollen auf der Grundlage des Preises, der festgesetzt wird durch die letzte Steuererklärung? Wie hoch mögen wohl die Grundstücke, die die einen Sachverständigen auf 25, die anderen auf 12 Millionen Mark schätzen, eigentlich zur Steuer eingeschätzt gemessen sein? Erst dieser Vergleich würde das ganz Angeheuerliche und Unhaltbare des heutigen Bodenrechts darlegen.“

Die Erhöhung der Militärrenten. Vorschüsse auch für die Kriegsbekindigten und Kriegshinterbliebenen.

Der Reichsausschuß für Kriegsbekindigtenfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 27. September mit der Frage der Vorschussgewährung auf die nach der Novelle zum Reichsversorgungsgesetz zu erwartende Erhöhung der Militärrenten, wobei beschlossen wurde, Vorschüsse zu zahlen. Um jedoch technische Schwierigkeiten zu vermeiden, soll die Regelung dergestalt erfolgen, daß die Vorschüsse für die Monate Oktober und November gleichzeitig, und zwar zusammen mit der Rente für November gezahlt werden; wobei als Zahlungsvoraussetzungen der 27. Oktober in Frage kommen wird. Der Vorschuss selbst beträgt bei den Bekindigten monatlich etwa 25 v. H. der bisherigen Rente. Infolgedessen erhalten die Bekindigten Ende Oktober zu ihren gesetzlichen Rentenbezügen nicht wie bisher eine Rentenerhöhung von 22 v. H., sondern unter Zusammenfassung der Novemberrente und der Vorschüsse für Oktober und November eine solche von 80 v. H. der Grundbeträge. Bei den Hinterbliebenen, deren Renten diesmal nicht in dem gleichen Umfange erhöht werden, ist für die gemeinbare Zahlung eine Rentenerhöhung von 40 v. H. vorgesehen. Die Zulagenrenten werden in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Die Indeziffer klettert weiter.

Die auf den 28. September 1927 berechnete Großhandelsindeziffer des Statistischen Reichsamtes beträgt 139,9 gegenüber 139,6 am 21. September 1927.

Die Gesamtindexziffer hat sich demnach gegenüber der Vorwoche um 0,2 v. H. erhöht. Von den Hauptgruppen war die Indexziffer für Agrarstoffe nahezu unverändert. Die Indexziffer für Kolonialwaren weist den gleichen Stand wie in der Vorwoche auf. Die Indexziffer der industriellen Rohstoffe und Halbwaren ist um 0,4 v. H. und diejenige der industriellen Fertigwaren um 0,2 v. H. gestiegen.

Innerhalb der Gruppe Agrarstoffe stand einem Rückgang der Viehpreise (Rinder und Schweine) eine weitere Erhöhung der Preise für Vieherzeugnisse gegenüber.

Die Steigerung der Indexziffer für die industrielle Rohstoffe und Halbwaren ist vor allem durch die Bewegung der Gruppe Textilien bedingt.

Auf dem Gebiet der industriellen Fertigwaren hat sich die Aufwärtsbewegung der Indexziffer für Konsumgüter, unter denen die Preise für Hausrat angezogen haben, fortgesetzt.

Die Preisbewegung für die Konsumgüter geht damit ihre Erhöhung langsam aber stetig fort. Sost sich die augenblickliche Preiserhöhung für Rohstoffe und Halbwaren in einer weiteren Preissteigerung der Konsumgüter auswirken?

Arbeitnehmerurlaub in Deutschland.

Einer der wichtigsten Erfolge der Gewerkschaften besteht darin, daß heute der größere Prozentsatz der Arbeiter wenigstens einige Tage bezahlten Urlaub im Jahre bekommt, während vor dem Kriege Arbeiterurlaub nur in ganz vereinzelten Fällen gewährt wurde. Im 40. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes finden wir eine Uebersicht über die Urlaubsregelung in den Tarifverträgen. Da es wohl als sicher anzunehmen ist, daß in den Fällen, wo die Arbeitsverhältnisse nicht tariflich geregelt sind, auch keinerlei Urlaub gewährt wird, so verzieht sich die Aufstellung der Einbeziehung der nicht unter den Tarif fallenden Arbeiter zuungunsten des Urlaubs etwas nach unten. Von den am 1. Januar 1928 in Kraft befindlichen 7533 Tarifverträgen für 788 755 Betriebe und 11 140 521 beschäftigte Personen war in 6705 Tarifverträgen für 762 817 Betriebe und 10 549 754 Arbeitnehmer der Urlaub tariflich geregelt. Somit erhielten von den unter einen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern 94,7 v. H. Urlaub. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer, nämlich 55,2 v. H. hatte allerdings nur bis zu drei Arbeitstagen Urlaub, 30,9 v. H. bis zu sechs Arbeitstagen, 3,9 v. H. über sechs Arbeitstage. Es erhielten von den Angestellten bis zu drei Arbeitstagen Urlaub 3,5 v. H., bis zu sechs Arbeitstagen 85,4 v. H., über sechs Arbeitstage 11,5 v. H.

Man ersieht daraus, daß noch sehr viele Arbeit notwendig ist, ehe ein einigermaßen befriedigender Urlaub für alle Arbeitnehmer erreicht ist.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Darmen. Am 28. September fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Einleitend gab der Vorsitzende Aufklärung darüber, warum der frühere Beamte, Kollege Steffens, nicht mehr als Gewerkschaftsführer am hiesigen Orte tätig sei, und bat alle Kollegen, dem neuen Beamten, Kollegen W. Bessel, daselbstes Vertrauen, welches der Kollege Steffens in den 8 Jahren seiner Tätigkeit am hiesigen Orte genossen hätte, entgegen zu bringen. Er rief dem Kollegen Bessel ein herzliches Willkommen zu und besprach im Auftrage der Kollegenchaft, daß sie versuchen wollten, mit ihm in derselben Art und Weise zum Wohle des Verbandes und der Kollegenchaft zusammen zu arbeiten. Einerseits versprach der Kollege Bessel den Kollegen ein treuer, ehrlicher und aufrechter Führer zu sein.

In seinem Vortrage „Kollektionsrecht und Tarifvertrag“ zeichnete der Kollege Bessel in klarer Weise die rechtlichen Zusammenhänge und die geschichtliche Entwicklung sowohl des Kollektionsrechtes, wie auch des Tarifvertrages. Er führte aus, daß es unbedingt notwendig sei, Aufklärung unter der Arbeiterschaft zu bringen, daß sie sich darüber klar werde, in welchem bürgerlich-rechtlichem Verhältnis die Tarifvertragsparteien, auch die Arbeitsvertragsparteien, zu einander ständen. Der wichtigste und interessanteste Teil des Vortrages war der zweite Teil, der in klar ausgelegten Ausführungen die rechtlichen Verhältnisse, wie sie der Tarifvertrag schafft, demonstrierte. Durch die reichliche Ausschmückung des Vortrages mit Beispielen, konnte der Redner die schwierigsten Zusammenhänge und trodenen Fragen so mündgerecht machen, daß ein jeder Kollege ihre richtige Auslegung verstehen mußte. Der Vortrag klang aus in den Worten: Das Aufklärungs- und Bildungsarbeit unter der Arbeiterschaft geleistet werden müsse, damit alle erkennen, daß durch die Gewerkschaftsbewegung vieles erreicht worden ist und das der Verbandsbeitrag sich verzinst. Die Arbeiterschaft möge erkennen, daß die Gewerkschaftsbewegung auch heute noch eine bittere Notwendigkeit für die Arbeiterschaft ist.

Zu Punkt 3 gab Kollege Bessel dann noch einen kurzen Bericht über die stattgefundenen Arbeitszeit- und Lohnverhandlungen, an dem sich eine angeregte Diskussion anschloß.

Unter Punkt „Verschiedenes“ brachten die Kollegen zum Ausdruck, daß sie solche Versammlungen, wie die stattgefundenen, noch mehr und öfter wünschten und sie versprachen, dafür zu sorgen, daß der Besuch immer ein so guter sei, wie er am heutigen Abend war.

Inherburg. Reichsarbeiter. Unsere Ortsgruppe hielt am 7. September eine wichtige Versammlung ab. Zu dieser war der Bezirksleiter Kollege Kunzmann erschienen und erstattete den Kollegen Bericht über die zur Zeit schwebende Lohnbewegung bei den Reichsarbeitern und über den Stand der Verhandlungen der Pensionskasse. Der Genannte führte unter anderem aus, daß infolge der in den letzten Monaten erheblich gestiegenen Lebensmittel und sonstigen Be-

dürfnisse, die im Frühjahr festgelegte Lohnvereinbarung sich als ungenügend erwiesen habe. Die Arbeitnehmerorganisationen haben sich deshalb an das Finanzministerium mit einem Antrag auf weitergehende Erhöhung ab 1. Oktober gewandt. Die Verhandlungen finden in den nächsten Tagen statt.

Bezüglich der Pensionskasse ist augenblicklich noch alles im Fluß. Das Verlangen des Reichsministeriums, eine einheitliche Pensionskasse für das Reich und die Länder zu schaffen, erschwert den Gang der Verhandlungen wesentlich. Die Arbeiter, die nun schon seit Jahren auf die Pensionskasse warten, geben der Hoffnung Ausdruck, daß alsbald die Sache zu einem Abschluß kommt. Die vorgenannte Organisation wurde von den Kollegen beauftragt in entsprechender Weise auf das Ministerium einzuwirken, um alsbald greifbare Ergebnisse zu zeitigen.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde die Tätigkeit der Arbeitsgerichte und die am 9. Oktober in Königsberg stattfindende Bezirkskonferenz des genannten Verbandes behandelt, zu der die Kollegen Rudolph und Janduschke als Delegierte gewählt wurden.

Büchertisch.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Einführung, Gesetz und Sachregister von Paul Wöbbling, Obermagistratsrat in Berlin. Das Arbeitsrecht Deutschlands, Band X. — 118 Seiten — 1927 — Preis gebunden 2,80 M.; in Leinen gebunden 3,60 M. — Industrieverlag Späth u. Linde, Berlin W 10, Wien 1. Der überaus wichtige Gegenstand der Arbeitslosenvermittlung wird völlig neu durch das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Juli 1927 geregelt. Die Kenntnis dieses Gesetzes ist notwendig, insbesondere für alle Arbeitnehmer. — Um jedermann in den Stand zu setzen, sich ein Handexemplar dieses umfangreichen Gesetzes zu verschaffen, gibt der bekannte Arbeitsrechtler und Praktiker der Arbeitsvermittlung, Obermagistratsrat Wöbbling, eine Textausgabe mit eingehendem alphabetischen Sachregister sowie einer gemeinverständlichen Einführung in den Gegenstand heraus.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Ein Führer durch das neue Arbeitsnachweis- und Berufsberatungswesen von Friedrich Kietz, Bürgermeister in Aichersleben. Verlag Friedrich A. Wöbel in Leipzig C 1, Christianstraße 19. Einzelpreis 60 Pf., bei Partiebestellungen Ermäßigungen bis auf 40 Pf.

Die Amorganisierung der Arbeitsnachweise beschäftigt nicht nur die Fachwelt, sondern auch die ganze Wirtschaft und besonders alle Arbeiter und Angestellten, sie alle wollen sich über den Aufbau und die Wirkungswiese der neuen Behörden unterrichten. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke des Verlages, auch dieses wichtige Gebiet durch ein neues Heft aus der Reihe von Wöbblings Schlüsselbüchern zu erschließen.

Das Büchlein ist recht geeignet, eine klare Vorstellung von der ganzen Sache zu geben. Hervorzuheben ist die übersichtliche Gliederung, die anschauliche Darstellungsweise in Frage- und Antwortform sowie das Eingehen auf viele wichtige Einzelheiten, die sonst schwer verständlich bleiben würden. Die Angabe der Paragraphenziffern am Rande ist besonders für den Praktiker sehr wertvoll.

Zielung und Wohnungsbau in den Landgemeinden. Gesetzliche Grundlagen zur Vorbereitung und Förderung der Wohnhausbautätigkeit und des Siedelns in Preußen. (Ein Wegweiser durch das Wohnungsgesetz — Straßen- und Hauslutzengesetz — und Heimstätten-gesetz). Von Kreisdommissar Paul Duellberg (Berlin). Preis Mark 4.—. Verlag des Verbandes der Preussischen Landgemeinden, Berlin W 9, Potsdamer Straße 22.

Unkenntnis und Unsicherheit in der Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Straßen- und Hauslutzengesetzes, hat den vorhandenen freudigen Eifer zur Bekämpfung des Wohnungsnot eingedämmt. Schwerwiegende

wirtschaftliche Nachteile sind den Gemeinden nicht selten beim Einsetzen der Bautätigkeit und Durchführung des Siedelns entstanden. Dieses Buch ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Einfach, übersichtlich, in allgemein verständlicher Sprache. Es gibt schnellen Aufschluß über die wichtigen zahlreichen Rechtsfragen und soll dazu beitragen, den Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden sowie den Polizeiverwaltungen die Handhabung der sehr wichtigen Gesetzesmaterie zu erleichtern, Schäden und Nachteile abzuwehren. Ein umfangreicher Anhang enthält den Werdegang des Blaufilmverfahrens und seine Rechtswirkungen, eine größere Anzahl von Mustern für Verträge, Abkommen und Entwürfe für Polizeiverordnungen.

Das Buch bietet auch für unsere Mitglieder, die sich mit dem Gedanken tragen, ein Eigenheim zu bauen, oder in den Baugenossenschaften tätig sind, wertvolle Hinweise und Anregungen.

Gedentafel.



Gestorben sind die Kollegen

| | |
|------------------------------|------------|
| Fritz Ebbinghaus, Barmen | 19. 9. 27. |
| Johann Danemann, Hildesheim | 28. 9. 27. |
| Peter Jos. Bötgebach, Aachen | 29. 9. 27. |
| Michael Plenkowski, Danzig | 29. 9. 27. |

Ehre ihrem Andenken!